

## Einkaufsbedingungen der Firma BURRI public elements AG, CH-8152 Glattbrugg

### 1. Allgemeines:

- a) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind verbindlich für alle Lieferungen an uns, sofern nicht schriftlich und ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.
- b) Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten sowie Hinweise auf dessen allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht massgebend; sie gelten als zurückgewiesen, auch wenn sie von uns unwidersprochen bleiben.
- c) Änderungen des Vertrages einschliesslich dieser Bedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.

### 2. Preise:

- a) Der Preis gilt immer in der zwischen uns vertraglich vereinbarten Währung. In der Schweiz wird, wenn nicht anderweitig vereinbart, in Schweizer Franken verrechnet, und in den EU-Ländern werden von uns alle Rechnungen in EURO bezahlt.
- b) Preise, die in einem Rahmenvertrag oder einer gültigen Offerte vereinbart wurden, sind unbedingt einzuhalten.
- c) Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäsem und vollständigem Wareneingang mit Lieferschein und vollständiger Dokumentation sowie Erhalt einer überprüfbarer Rechnung gemäss der zwischen uns vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- d) Sofern bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, kann von uns bis zu deren Beseitigung ein angemessener Teil des Rechnungsbetrages zurückbehalten werden.

### 3. Lieferung und Rechnung:

- a) Der Liefergegenstand geht in unser Eigentum über, sobald er in unseren Besitz gelangt. Bereits abgerechnete und bezahlte Leistungen, die noch im Werk des Lieferanten lagern, sind ebenfalls unser Eigentum und als solches kenntlich zu machen.
- b) Bei einer vereinbarten Abnahme in unserem Werk oder im Lieferwerk trägt jeder Beteiligte die ihm entstehenden Personalkosten. Sachkosten der Abnahme gehen zu Lasten des Lieferanten.
- c) Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Lieferscheine bitten wir, wenn nicht anders vereinbart, 1-fach zu überreichen. Dabei sind unserer Bestellnummer, die Projektnummer/KST Nr., sowie unseren Artikelnummern (falls die Produkte für uns hergestellt wurden) pro Position wie auf der Bestellung anzugeben. Rechnungen ohne diese Details können wir leider nicht bearbeiten, sie werden zurückgewiesen.
- d) Die Zustellung des Lieferscheins beinhaltet die Bestätigung des Lieferanten, dass die Lieferung einer erfolgreichen Endprüfung unterzogen wurde.

#### 4. Lieferzeit:

- a) Die Einhaltung des in unserer Bestellung genannten Liefertermins ist für uns sehr wichtig. Der Liefertermin gilt als verbindlich vereinbart, sofern der Lieferant nicht umgehend schriftlich widerspricht.
- b) Bei Überschreitung der Lieferzeit ohne Nachweis höherer Gewalt gerät der Lieferant ohne vorherige Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug. Wir sind in diesem Fall berechtigt:
  - 1. weiterhin die Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen Verzuges zu verlangen oder
  - 2. vom Vertrag zurückzutreten und die Lieferung ohne Entschädigung für den Lieferanten zurückzuweisen.
- c) Wegen der Wichtigkeit der Liefertermine ist für den Fall von Lieferverzug zusätzlich eine Vertragsstrafe von 2% pro vollendeter Woche, insgesamt aber nicht mehr als 10% des Vertragswertes vereinbart. Die Entrichtung der Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verpflichtung zu vertragsgemässer Erfüllung der Lieferung. Durch die Vertragsstrafe werden anderweitige Ansprüche nicht berührt. Vertragsstrafen sind auf einen Schadenersatzanspruch nicht anzurechnen.

#### 5. Gewährleistung:

##### 5.1 Allgemeines:

- a) Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware die vereinbarten sowie diejenigen Eigenschaften aufweist, die wir auch ohne besondere Vereinbarung in gutem Treuen und Glauben erwarten durften.
- b) Der Lieferant nimmt eine Wareenausgangsprüfung vor, um alle qualitätsrelevanten Kriterien seiner gelieferten Ware garantieren zu können. Eine Wareneingangskontrolle durch uns erfolgt in der Regel nur stichprobenartig.

##### 5.2 Gewährleistungszeit:

- a) Die Gewährleistungszeit, wenn nicht schriftlich in einem Vertrag anders definiert, beträgt 24 Monate ab Inbetriebsetzung des Vertragsgegenstandes, jedoch maximal 36 Monate nach dessen Auslieferung; bei verdeckten Mängeln gilt die gesetzliche Frist von 5 Jahren. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu.
- b) Unsere Mängelrügen gelten als rechtzeitig angezeigt, wenn sie bei sichtbaren Mängeln innerhalb eines Monats erfolgen und bei verborgenen Mängeln nach deren Entdeckung bekanntgegeben werden.

##### 5.3 Mängelrechte:

- a) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, können wir nach unserer Wahl entweder eine kostenlose Ersatzlieferung verlangen oder innert einer von uns gesetzten Frist eine Nachbesserung einfordern (wobei es in dringenden Fällen keiner Fristsetzung bedarf) oder eine Minderung des Preises geltend machen oder die Wandlung der Ware verlangen.
- b) Wir sind berechtigt, den gerügten Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beheben zu lassen (Ersatzvornahme), wenn der Lieferant den gerügten Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, kurzen Frist behebt, sich weigert, die Nachbesserung vorzunehmen oder dazu ausserstande ist.
- c) Nach erfolgloser Nachbesserung oder Ersatzlieferung behalten wir uns vor, erneut die in Ziffer 5.3 dieser Bedingungen aufgeführten Mängelrechte geltend zu machen.

- d) Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtliche durch die mangelhafte Lieferung entstandenen Schäden zu ersetzen, insbesondere den Mangelschaden, einschliesslich der mit der Nachbesserung oder dem Austausch zusammenhängenden Kosten wie z.B. Demontage, Transport und Montage.

#### 5.4 Mangelfolgeschäden:

Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtliche indirekten und mittelbaren Schäden (Mangelfolgeschäden) zu ersetzen.

#### 5.5 Schadloshaltung gegenüber Ansprüchen Dritter:

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt, Sachen Dritter beschädigt oder weitere Schäden verursacht und werden wir aus diesem Grunde in Anspruch genommen, werden wir den Lieferanten unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Der Lieferant hält uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt uns für allen erlittenen Schaden, insbesondere Schaden aus der Produkthaftpflicht, der sich in Zusammenhang mit der gelieferten Ware ergibt. Uns steht ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.

### 6. Gewährleistung:

- a) Falls sich während der Bearbeitungszeit herausstellt, dass der Lieferant den Vertrag in irgendeinem Punkt nicht erfüllen wird, hat er uns umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Es stehen uns schon vor der Lieferung die in den Ziffern 4 und 5 angeführten Rechte zu.
- b) Der Lieferant muss beigestelltes Material prüfen und bei Mängeln sofort Ersatz anfordern. Erkennt er während der Bearbeitung vorher nicht feststellbare Mängel, muss er uns sofort benachrichtigen. Wir können nach unserer Wahl Fortsetzung der Arbeiten verlangen, jedoch ohne Gewährleistung des Lieferanten für den von ihm gemeldeten Materialmangel. Aber wir können auch eine schnellstmögliche Fertigung mit mangelfreiem Material verlangen. Sollte sich dadurch die Lieferung unverhältnismässig verzögern, sind wir auch berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu stornieren.

### 7. Schutzrechte, Modelle, usw.:

- a) Der Lieferant haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns dadurch entstehen, dass er Schutzrechte verletzt.
- b) Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen dürfen keine Lieferungen an Dritte erfolgen, auch dann nicht, wenn sie vom Lieferanten beschafft oder hergestellt worden sind. Der Lieferant darf keine Dokumente und keine Muster von uns anderen überlassen und er hat diese Dokumente und Gegenstände auf unseren Wunsch entweder zurückzugeben oder zu vernichten.
- c) Sämtliche unserer Unterlagen sind streng geheim zu halten, bleiben unser Eigentum und sind auf Aufforderung jederzeit zurückzugeben. Die Anfertigung von Kopien ohne unsere Zustimmung ist unzulässig.
- d) Überlassene Muster, Modelle usw. sind unser Eigentum. Sie sind sorgfältig aufzubewahren und kostenlos instand zu halten.

**8. Rücktritt:**

- a) Sofern aus irgendeinem Grunde der Vertrag vom Lieferanten nicht durchgeführt wird, zu dessen Ausführung die Lieferung vorgesehen war, sind wir zum Rücktritt des Vertrages berechtigt.
- b) Im Falle des Rücktritts zahlen wir dem Lieferanten denjenigen Teil des vereinbarten Preises, der dem Grad der Fertigstellung zum Zeitpunkt des Rücktritts entspricht. Wenn wir keine Herausgabe im jeweiligen Verarbeitungszustand verlangen, ist der Lieferant jedoch verpflichtet, die von ihm bereits fertig gestellten Leistungen anderweitig zu verwenden, soweit ihm dies möglich ist.
- c) Vorbehalten bleibt der Rücktritt vom Vertrag auch aufgrund eines Lieferverzuges (entsprechend Ziffer 4 dieser Bedingungen).

**9. Sonstige Vereinbarungen:**

- a) Die Lieferanten von sicherheitsrelevanten Teilen sind verpflichtet, uns umgehend über vorgesehene Änderungen zu informieren.
- b) Der Vertrag unterliegt materiellem Schweizerischem Recht.
- c) Erweisen sich einzelne Teile des Vertrages oder dieser Bestimmungen als unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen in Kraft. In diesem Fall ist der Vertrag zur Erreichung des Vertragszweckes sinngemäss zu ergänzen.
- d) Bei allen Vertragsstreitigkeiten ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien 8152 Glattbrugg, Schweiz.